

Amts- und Anzeigengeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Abdruckpreis vierteljährlich RM. 2.40 einschließlich des Post- und Unterhaltungsablasses in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsefeld, Hundshübel, Reuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 15 Pf. Im Stellament die Zeile 40 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pf. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Verl.-Abt.: Amtsblatt.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebach in Eibenstock.

Preisprophet Nr. 110.

Nr. 42.

65. Jahrgang.
Dienstag, den 19. Februar

1918.

Diphtherie-Serum mit der Kontrollnummer 248 aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden ist wegen Ab schwächung zur **Einziehung bestimmt** worden. Dresden, am 15. Februar 1918. 231 II M 688

Ministerium des Innern.

Neue Reichsreisebrotmarken.

Zur Erzielung einer Papierersparnis und zur Verhütung von Fälschungen hat das Direktorium der Reichsgetreidestelle beschlossen, eine Aenderung in der Gestaltung der Reichsreisebrotmarken einzutreten zu lassen.

Die Reichsreisebrotmarken des alten Musters behalten bis zum 15. März 1918 Gültigkeit. Daneben gelten aber bereits die Marken des neuen Musters.

Die neuen Reichsreisebrotmarken lauten auf 500 g und 50 g Gebäck. Die Länge der neuen Marken ist die gleiche wie bei den alten Marken, im übrigen sind sie halb so groß. Zur Verwendung gelangt ein Papier mit durchlaufendem Wasserzeichen. Weiter ist es mit roten und blauen Fasern versehen.

Die Reichsreisebrotmarken über 500 g Gebäck zeigen den Reichsadler in grauer Farbe auf rot-graue Untergründe.

Die Reichsreisebrotmarken über 50 g Gebäck zeigen den Reichsadler in grauer Farbe auf blau-graue Untergründe.

Im Gegensatz zu den bisherigen Marken erstreckt sich der Wertpapierunterdruck nicht nur über die einzelne Marke sondern über den ganzen Markenbogen.

Die Entwertung der vereinnahmten Reichsreisebrotmarken durch die Wälder, Mehlkleinhändler und Gast-, Schank- sowie Speisewirte hat wie bisher — und zwar sofort bei Empfang — durch kreuzweises Durchstreichen mittelst Finten- oder Farbstiftes zu erfolgen.

Die Ortsbehörden haben darauf zu achten, daß vorschriftsmäßig entwertete Reichsreisebrotmarken zur Ablieferung gelangen. Sie haben von Zeit zu Zeit bei den Wäldern usw. Prüfungen daraufhin vorzunehmen, ob sich etwa unentwertete oder nicht vorschriftsmäßig entwertete Reichsreisebrotmarken in ihrem Besitze befinden.

Nicht oder nicht vorschriftsmäßig entwertete Reichsreisebrotmarken sind bei Ausstellung der Bescheinigungen über abgelieferte Brot- und Mehlmarken nicht zu berücksichtigen und einzuziehen.

Den Verbrauchern dürfen nach dem 15. März 1918 Marken alten Musters nicht gegen neue umgetauscht werden, es sei denn, daß sie einen Lebensmittelkartenabmeldechein vorlegen, in dem sie über den 15. März 1918 hinaus mit Reichsreisebrotmarken anstatt mit örtlichen Brotmarken zu ihrer Brotversorgung versehen sind.

Die von den Ortsbehörden vereinnahmten Reichsreisebrotmarken sind in plombierten Säcken unter Aufsicht von eigens damit beauftragten, unbedingt zuverlässigen Personen in eine Papierfabrik zu bringen, dort unter den Augen der Aufsichtspersonen auszupacken und einzustampfen.

Die von den Wäldern, Mehlkleinhändlern und Gast-, Schank- sowie Speisewirten bis 15. März 1918 vereinnahmten Reichsreisebrotmarken alten Musters sind von diesen bis spätestens den 18. März 1918 an die Ortsbehörden abzuliefern; nicht rechtzeitig abgelieferte Marken dürfen bei Ausstellung der Bescheinigung über abgelieferte Brot- und Mehlmarken nicht berücksichtigt werden.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach § 79 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Soweit im Vorstehenden nichts anderes bestimmt ist, bleiben die bisherigen Bestimmungen über den Verkehr mit Reichsreisebrotmarken in Geltung.

Schwarzenberg, am 8. Februar 1918.
Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Wimmer.

Regelung

des Verkehrs mit Eiern im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg.

Gemäß der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Eier vom 12. August 1916 (Reichsgesetzbl. S. 927 ff.) in der Fassung der Verordnung vom 24. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 374) und der Ausführungsverordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 26. August 1916 (abgedruckt in Nr. 202 des Ergeb. Volksfreundes vom 31. August 1916), sowie in Beachtung einer Dienstauweisung des Königl. Ministeriums des Innern wird für das Gebiet des Bezirksverbandes Schwarzenberg einschließlich der Städte mit der revidierten Städteordnung folgendes angeordnet:

§ 1.
In jeder Gemeinde ist von der Ortsbehörde — nach Befinden im Anschluß an die Sammelstelle für Butter — eine Sammelstelle für Eier einzurichten. Kleinere Gemeinden können sich mit Nachbargemeinden wegen Errichtung einer Sammelstelle zusammenschließen.

Die Aufgaben der Sammelstellen sind entweder von der Ortsbehörde selbst zu übernehmen oder einem eingefessenen Händler zu übertragen, der sie unter Aufsicht der Ortsbehörde wahrzunehmen hat.

Die Ortsbehörden haben ortsüblich bekannt zu machen, wo die Sammelstelle für jeden Ort errichtet worden ist.

§ 2.
Wer Eier von Hühnern, Gänzen und Enten als Geflügelhalter gewinnt oder in das Gebiet des Bezirksverbandes Schwarzenberg einführt, darf die Eier, sofern er sie nicht für seinen eigenen Bedarf oder den der Angehörigen seiner Wirtschaft benötigt, nur an die zuständige Sammelstelle abgeben.

Zuständig ist die Sammelstelle des Ortes, an dem die Eier gewonnen oder in den sie von auswärts eingeführt werden, für selbständige Gutsbezirke die Sammelstelle der zugehörigen Gemeinde.

§ 3.
Geflügelhalter sind verpflichtet, mindestens die ihnen durch schriftliche Auflage des Bezirksverbandes mitgeteilte Pflichtmenge von Eiern an die zuständige Sammelstelle abzuliefern.

Von dieser Pflichtmenge sind mindestens abzuliefern
bis zum 30. April 1918 insgesamt 20 vom Hundert,
bis zum 31. Mai 1918 insgesamt 60 vom Hundert,
bis zum 30. Juni 1918 insgesamt 90 vom Hundert,
bis zum 31. Juli 1918 insgesamt 95 vom Hundert,
bis zum 30. September 1918 insgesamt 100 vom Hundert.

Geflügelhalter, die mit den Teillieferungen länger als 2 Wochen im Rückstande bleiben, werden durch Zwangsmassnahmen, insbesondere Ausschließung bei der Verteilung anderer Lebensmittel bez. Entziehung von Lebensmittelkarten, sowie durch Androhung von Zwangsstrafen usw. zur Lieferung angehalten werden.

§ 4.
Die Sammelstellen haben die an sie abgelieferten Eier bar zu bezahlen und den Abliefernden über die gelieferte Anzahl nach näherer Anweisung des Bezirksverbandes eine Quittung auszustellen. Sie sind außer an die etwa festgesetzten Höchstpreise an die ihnen vom Bezirksverband bekanntgegebenen Höchstpreise gebunden.

Bis Montag Mittag jeder Woche haben die Sammelstellen dem Bezirksverband auf einem besonderen Vordruck anzuzeigen, wieviel Eier bei ihnen in der abgelassenen Woche (von Sonntag bis mit Sonnabend) von den Geflügelhaltern abgeliefert worden sind.

Die bei den Sammelstellen abgelieferten Eier sind zur Verfügung des Bezirksverbandes zu halten, der sie entweder der betreffenden Gemeinde oder einer anderen Bedarfsgemeinde des Bezirks zur Abgabe an die Verbraucher zuweisen oder ihre Haltbarmachung anordnen wird.

§ 5.
Ein Verbraucher dürfen Eier — außer in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften gegen Gastmarken — nur nach Maßgabe der Bekanntmachungen des Bezirksverbandes auf Marken des Abschnittes 5 der Lebensmittelkarte abgeben werden.

Den Geflügelhaltern ist jede unmittelbare Abgabe von Eiern an Verbraucher untersagt. Dies gilt auch dann, wenn ihnen eine Pflichtmenge nicht auferlegt worden ist oder sie diese bereits voll erfüllt haben.

Ebenso ist den Verbrauchern, soweit sie nicht Angehörige der Wirtschaft eines Geflügelhalters sind, die Entnahme von Eiern bei den Geflügelhaltern verboten.

§ 6.
Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft (vergl. § 17 der Reichskanzlerverordnung vom 12. August 1916).

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Eier oder der verdorben hergestellten Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht (vergl. Reichskanzlerverordnung vom 24. April 1917).

§ 7.
Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bezirksverbandes, betreffend Regelung des Verkehrs mit Eiern, vom 8. November 1916 außer Kraft.

Schwarzenberg, am 15. Februar 1918.
Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Wimmer.

Das Stadtverordnetenkollegium

besteht für das Jahr 1918 in der bisherigen Zusammensetzung fort. Das Kollegium hat für das Jahr 1918 am 14. d. Mts. Herrn Rechtsanwalt Rgl. Sächs. Notar Hassfurth als Vorsteher und Herrn Rechnungsrat Claus als Vizevorsteher gewählt.

Eibenstock, den 18. Februar 1918.

Der Stadtrat.

Vom Weltkrieg. Der Waffenstillstand mit Rußland abgelaufen!

Silberufe um deutschen Schutz. London erneut mit Bomben belegt. Nege Tätigkeit leichter deutscher Seestreitkräfte.

Unsere Regierung hat aus dem Verhalten der großrussischen Machthaber ihre Folgerungen gezogen und dasselbe als Kündigung des Waffenstillstandes betrachtet. Mit dieser einzigen richtigen Maßnahme

dürfte sie dem weitans größten Teile des deutschen Volkes aus der Seele gesprochen haben. Wie uns der gestrige Heeresbericht mitteilte, läuft der Waffenstillstand bereits heute mittig ab.

— (Amülich.) Großes Hauptquartier, 17. Febr. Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht. In Flandern und im Artois vielfach aufste-